

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel

A. Problem

Aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes ist angesichts der aktuellen BSE-Situation in Europa dringender Handlungsbedarf gegeben.

In Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften wird bereits heute durch die Viehverkehrsverordnung bestimmt, dass die Verfütterung von in Tierkörperbeseitigungsanstalten erzeugtem Tiermehl an Wiederkäuer verboten ist.

Zwischenzeitlich haben einige Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Portugal) vor dem Hintergrund der BSE-Problematik weitergehende Maßnahmen ergriffen, indem sie die Verfütterung von Tiermehl oder tierischen Proteinen an alle Nutztiere untersagt haben. Auch in Deutschland ist zur Vorbeugung gegen tierseuchenrelevante Risiken ein vollständiges Verbot notwendig.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorschriften für das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen nach geltender Rechtslage keine Kosten. Da die in Tierkörperbeseitigungsanstalten erzeugten Produkte nicht mehr als Futtermittel absetzbar sind, müssen sie anderweitig entsorgt werden. Ländern und Gemeinden entstehen – in Abhängigkeit von den Gebührenregelungen und Entsorgungswegen – erhebliche Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Der Gesetzentwurf hat durch die Überwachung der Einhaltung des Verfütterungsverbots Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Der Umfang der Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Der Landwirtschaft entstehen zusätzliche Kosten. Dies ist allerdings abhängig von der Gebührenstruktur (insoweit wird auf Nummer 1 verwiesen) sowie von der Preisentwicklung alternativer Futtermittel.

Die entstehenden Mehrkosten können preisliche Auswirkungen auf Einzelpreise haben; Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen.

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Verfütterungsverbot

Das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere sowie von Fischen und von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 7 des Futtermittelgesetzes ist verboten. Das Verbot gilt nicht für

1. die in § 24a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 der Viehverkehrsverordnung in der am ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes] geltenden Fassung genannten Erzeugnisse,
 2. proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen, die zur Verfütterung an Fische bestimmt sind,
 3. Futtermittel, die sich am ... [einsetzen: Datum der Verkündung des Gesetzes] im Besitz eines Tierhalters befunden haben und zur Sicherstellung der Ernährung seiner Tiere, ausgenommen Wiederkäuer, erforderlich sind.
- § 24a Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung bleibt unberührt.

§ 2 Verbot des Verbringens oder der Ausfuhr

(1) Abweichend von § 8 und § 23 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung dürfen Futtermittel im Sinne des § 1 nicht nach

1. anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
2. Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum ausgeführt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ausfuhr nach Drittländern.

§ 3 Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies

1. zum Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit erforderlich oder
2. mit dem Schutz der menschlichen oder tierischen Gesundheit vereinbar,

ist, die Verbote der §§ 1 und 2 auf andere als die in § 1 Satz 1 genannten Futtermittel zu erstrecken oder Ausnahmen von den Verboten der §§ 1 und 2 zuzulassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erlassen werden.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden,

1. bei Gefahr im Verzuge oder
2. wenn ihr unverzügliches In-Kraft-Treten zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist

und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ein Futtermittel verfüttert,
2. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, ein Futtermittel verbringt oder ausführt oder
3. einer nach § 3 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden.

§ 5 Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 546) wird wie folgt geändert:

1. § 24a Abs. 2 wird aufgehoben.
2. In § 25 Abs. 2 Nr. 14 werden
 - a) die Angabe „oder Abs. 2 Satz 1“ und
 - b) die Wörter „oder Futtermittel“
 gestrichen.

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften wird bereits heute durch die Viehverkehrsverordnung bestimmt, dass die Verfütterung von in Tierkörperbeseitigungsanstalten erzeugtem Tiermehl an Wiederkäuer verboten ist.

Zwischenzeitlich haben einige Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Italien, Portugal) vor dem Hintergrund der BSE-Problematik weitergehende Maßnahmen ergriffen, indem sie die Verfütterung von Tiermehl oder tierischen Proteinen an alle Nutztiere untersagt haben. Auch in Deutschland ist zur Vorbeugung gegen tierseuchenrelevante Risiken ein vollständiges Verbot gefordert worden. Unabhängig davon ist auch die Akzeptanz des gegenwärtigen Systems der Tierkörperbeseitigung, das ein weitgehendes Recycling über die Futtermittelherstellung vorsieht, stark gesunken.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen nach geltender Rechtslage keine Kosten. Da die in Tierkörperbeseitigungsanstalten erzeugten Produkte nicht mehr als Futtermittel absetzbar sind, müssen sie anderweitig entsorgt werden. Ländern und Gemeinden entstehen – in Abhängigkeit von den Gebührenregelungen – erhebliche Kosten. Nach den derzeitigen Gebührenregelungen werden die Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Regel gedrittelt (ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Tierseuchenkassen bzw. ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune) ein Drittel Land, ein Drittel Landwirt). Nach derzeitigen Schätzungen fallen in Deutschland etwa 775 000 t proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe an, die als Futtermittel dienen. Das vollständige Verbot der Verfütterung dieser proteinhaltigen Erzeugnisse an landwirtschaftliche Nutztiere wird zu einer drastischen Erhöhung der Kosten und des Zuschussbedarfs für die Tierkörperbeseitigung führen. Nach den Berechnungen der FAL vom Oktober 1999 belaufen sich die Gesamtkosten der Entsorgung über die direkte Verbrennung auf knapp über 1 Mrd. DM bei einem Gebührensatz von 415 DM/Tonne bzw. auf 1,77 Mrd. DM bei Gebühren von 830 DM/Tonne. Der Zuschussbedarf gegenüber den derzeitigen Bedingungen beläuft sich auf 0,784 (1,54) Mrd. DM bei niedrigen (hohen) Gebührensätzen.

Bei Entsorgung über die Müllverbrennung sind zusätzliche Entsorgungskosten von 247 bzw. 358 Mio. DM bei Gebühren von 170 bzw. 450 DM/Tonne Tiermehl zu erwarten, wenn das kostengünstigste Verfahren mit Fettabtrennung zugrunde gelegt wird. Ohne Fettabtrennung wären je nach Gebührenhöhe zusätzliche Entsorgungskosten und eine entsprechende Erhöhung des Zuschussbedarfs um ca. 100 bis 150 Mio. DM zu erwarten.

Die Nutzung als Brennstoff in der Zementherstellung schneidet etwas günstiger ab, denn dort sind bei zu erwartenden Gebühren von 100 bzw. 240 DM/Tonne Mehrkosten

von 219 bzw. 275 Mio. DM zu erwarten, sofern das kostengünstigste Verfahren mit separater Fettgewinnung und -verwertung zugrunde gelegt wird. Wenn, wie bei Verwendung in Heizkraftwerken, keine Gebühren zu entrichten wären bzw. sogar ein Erlös für den Heizwert von Tiermehl erzielt werden könnte, dann würden sich die Mehrkosten der Entsorgung auf nur 100 bis 200 Mio. DM belaufen.

Ob die Verwendung der zu erwartenden Mengen über die Biogasanlinie zu bewerkstelligen sein dürfte, steht infrage.

2. Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf hat durch die Überwachung der Einhaltung des Verfütterungsverbots Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Der Umfang der Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist.

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

3. Sonstige Kosten

Der Landwirtschaft entstehen zusätzliche Kosten. Dies ist allerdings abhängig von der Gebührenstruktur (insoweit wird auf Nummer 1 verwiesen) sowie von der Preisentwicklung alternativer Futtermittel.

Die entstehenden Mehrkosten können preisliche Auswirkungen auf Einzelpreise haben; Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht auszuschließen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Um insbesondere diesen Forderungen gerecht zu werden, wird durch eine besondere gesetzliche Bestimmung bestimmt, dass die Verfütterung proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere sowie von Fischen und von Mischfuttermitteln, die diese Einzel Futtermittel enthalten, nicht nur an Wiederkäuer, sondern an alle Nutztiere verboten wird. Dabei soll die Verfütterung der durch EG-Entscheidung bezeichneten Proteine, mit Ausnahme von Blutmehl, weiterhin möglich sein. Insgesamt geht es um etwa 2,7 Mio. t Rohmaterial, die zu insgesamt etwa 775 000 t proteinhaltigen Futtermitteln sowie zu etwa 310 000 t Tierfett verarbeitet werden. Die Menge der erzeugten Futtermittel setzte sich im Jahr 1999 wie folgt zusammen:

Tiermehl:	446 648 t
Fleischknochenmehl:	214 569 t
Blutmehl:	21 249 t
Federmehl:	8 855 t
Fleischfuttermehl/Geflügelschlachtabfälle:	9 231 t
Flüssigfutter:	74 841 t
Tierfett:	309 973 t

Dabei wird Fleischknochenmehl fast ausschließlich im Inland abgesetzt, während Tiermehl in erheblichem Umfang exportiert wird.

Von dem Verfütterungsverbot ausgenommen sind die EG-rechtlich zulässigen Erzeugnisse (Milch, Gelatine, Proteine mit niedrigem Molekulargewicht, Dicalciumphosphat), Fischmehl zur Verfütterung an Fische sowie über eine „Aufbrauchfrist“ die in den landwirtschaftlichen Betrieben zur Sicherstellung der Ernährung der Tiere (ausgenommen Wiederkäuer) befindlichen Futtermittel, die unter Verwendung von Säugertiergewebe hergestellt wurden. Weiterhin muss es auch möglich sein, Speiseabfälle, die in der Regel proteinhaltige tierische Bestandteile enthalten, an Schweine zu verfüttern.

Zu § 2

Zur Ergänzung des Verfütterungsverbot wird das Verbringen bestimmter Futtermittel in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und dessen Ausfuhr in Drittländer verboten.

Zu § 3

In Anbetracht der Tatsache, dass im Anwendungsbereich des Gesetzes jederzeit mit dem Erfordernis des Anpassens der Rechtslage an aktuelle Entwicklungen zu rechnen ist, soll das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Lage versetzt werden, durch Rechtsverordnung rasch reagieren zu können.

Zu § 4

Das Nichtbeachten der gesetzlichen Verbote kann als Ordnungswidrigkeit, entsprechend den bestehenden tierseuchenrechtlichen Vorschriften, geahndet werden.

Zu § 5

Die Regelungen über das Verfütterungsverbot in der Viehverkehrsverordnung sind wegen der gesetzlichen Regelung überflüssig und daher aufzuheben.

Zu § 6

Das Gesetz muss umgehend in Kraft treten.

